

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 436 Genehmigung einer Stiftung „Vormi Stiftung“ in Wuppertal. S. 275
 437 Genehmigung einer Stiftung „W. P. Schmitz-Stiftung“. S. 275
 438 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachmeister Frank Schier). S. 275

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 439 Tierseuchenverordnung zur Bekämpfung der Europäischen Schweinepest - ESP - im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. August 1985. S. 276

- 440 Bekanntmachung über die Feststellung eines Planes für eine ortsfeste Abfallbeseitigungsanlage. S. 276

Gewerbeaufsicht

- 441 Widerruf der Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen Herr Ing. Lothar Krödel. S. 277

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 442 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14800361). S. 277
 443 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 11915238). S. 277
 444 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 11563426). S. 277

B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

436 **Genehmigung einer Stiftung**
„Vormi Stiftung“ in Wuppertal

Der Regierungspräsident
 15.2.1-St.500

Düsseldorf, den 28. August 1985

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von den Eheleuten Charlotte und Dr. Erich Mittelsten-Scheid am 31. 3. 1985 errichtete allgemeine selbständige „Vormi Stiftung“ mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW am 19. 8. 1985 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 275

437 **Genehmigung einer Stiftung**
„W. P. Schmitz-Stiftung“

Der Regierungspräsident
 15.2.1-St.491

Düsseldorf, den 22. August 1985

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von Herrn W. P. Schmitz am 15. 1. 1985 errichtete allgemeine selbständige „W. P. Schmitz-Stiftung“ mit Sitz in Düsseldorf gem. § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW am 3. 7. 1985 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 275

438 **Ungültigkeitserklärung**
eines Polizeidienstausweises
 (Polizeihauptwachmeister Frank Schier)

Der Regierungspräsident
 25.1.1584

Düsseldorf, den 21. August 1985

Der vom Polizeipräsidenten Düsseldorf für den Polizeihauptwachmeister Frank Schier am 30. 4. 1985 unter der Nr. 6093 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 275

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

439 **Tierseuchenverordnung**
zur Bekämpfung der Europäischen Schweinepest
- ESP -
im Regierungsbezirk Düsseldorf
vom 27. August 1985

Der Regierungspräsident
 26.2120

Düsseldorf, den 27. August 1985

Aufgrund von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) - Tierseuchengesetz - in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310/SGV. NW. 7831) und aufgrund von § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1985 (BGBl. I S. 1584) - Schweinepestverordnung - und § 34 der Impfstoffverordnung-Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15) in geltender Fassung, §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.

für

NW. S. 528/SGV. NW. 2060), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), sowie der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechtes vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872/SGV. NW. 7831), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechtes vom 13. Dezember 1983 (GV. NW. S. 645) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf verordnet:

§ 1

Meine Tierseuchenverordnung zur Bekämpfung der Europäischen Schweinepest – ESP – im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Juni 1984 – Abl. Reg. Ddf. 1984 S. 196 – wird mit Wirkung vom 30. September 1985 aufgehoben.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 275

440 Bekanntmachung über die Feststellung eines Planes für eine ortsfeste Abfallbeseitigungsanlage

Der Regierungspräsident
54.30.11–30/82

Düsseldorf, den 28. August 1985

Gem. § 25 Abs. 7 und 8 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) wird der Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 19. 8. 1985 Az.: 54.30.11–30/82 öffentlich bekanntgemacht:

Planfeststellungsbeschluß

In dem Verfahren zur Feststellung des Planes für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens ergeht gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 und 21–29 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG –) in der Fassung vom 5. 1. 1977 (BGBl. I S. 41) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1985 (BGBl. I S. 204) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 18. 12. 1973 (GV. NW. S. 562) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 679) folgender Beschluß:

A.

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage und

zur Errichtung und zum Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) mit den dazugehörenden baulichen Maßnahmen am Schwarzbach, Schwarzbachentlastungsgraben und Kittelbach

Gemarkung Kalkum, Flur 11, Flurstücke 49, 50, 264, jeweils teilweise Flurstücke 142, 161, 251 und 265 und Wegeteile aus Flurstück 257,

Gemarkung Kaiserswerth, Flur 11, Flurstücke 153, 159 und 81 teilweise und Wegeteile aus Flurstücken 150 und 156 und

Gemarkung Lohausen Flur 4, Flurstück 232 teilweise

Antragsteller: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW) Düsselberger Str. 2, 5657 Haan und

Fa. Waldemar Löwen GmbH u. Co. KG (Fa. Löwen) Kittelbacher Str. 56, 4000 Düsseldorf

wird festgestellt.

2. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben diesem Planfeststellungsbeschluß sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch diese Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch diesen Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3. Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch die in diesem Beschluß festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.
4. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 4000 Düsseldorf, Bastionstraße 39, einzulegen.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Klageschrift vierfach vorzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis: Der vorstehende Beschluß ergeht unter Bedingungen und Auflagen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegt im Bauverwaltungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Burgplatz 2, Zimmer 406, während 2 Wochen vom 24. 9. 1985 bis 7. 10. 1985 einschließlich während der Dienststunden von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
Köster

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 276

Gewerbeaufsicht

441 **Widerruf
der Anerkennung von Sachverständigen
zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
Herr Ing. Lothar Krödel**

Der Regierungspräsident
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 29. August 1985

Durch Verfügung vom 8. 3. 1985 - 23.8.8512.5 - habe ich die Urkunden vom 12. 3. 1980 - 23.8.8512.5 - und 16. 4. 1981 - 23.8.8512.5 - (Abl. Reg. Düsseldorf) über die Anerkennung des

Herrn Ing. Lothar Krödel
geboren am 29. 3. 1949 in Bochum
wohnhaft in 4630 Bochum, Volmestr. 4

als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung wegen Ausscheidens des Sachverständigen beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e.V., Essen, gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 d der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) widerrufen.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 277

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

442 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 14800361)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 14800361 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28. 11. 85 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 28. August 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 277

443 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 11915238)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 11915238 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 4. 12. 85 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 4. September 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 277

444 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches
(Nr. 11563426)**

Das Sparkassenbuch Nr. 11563426 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 29. August 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 277

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.